

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Satzung
der Universität Bayreuth
nach § 60 der Abgabenordnung
für den Bereich der beruflichen
Fort- und Weiterbildung
vom 7. Oktober 2002
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 9. Januar 2023

Aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991) erläßt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

§ 1

- (1) Die Universität Bayreuth als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) verfolgt im Rahmen ihres Zweckbetriebs „Berufliche Fort- und Weiterbildung“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 2 Abs. 4 bis 7 BayHIG) bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Weiterbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des in Abs. 1 genannten Zweckbetriebs ist die Förderung von Bildung und Entwicklung.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen der Weiterbildung.

§ 2

Mit ihrem in § 1 Abs. 1 genannten Zweckbetrieb ist die Universität Bayreuth selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Zweckbetrieb zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Universität Bayreuth erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckbetriebs.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Zweckbetriebs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Zweckbetriebs oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Zweckbetriebs an die Universität Bayreuth zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2002 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 27. 8. 2002 Nr. IX/7-25I/01a-9b/36 494

- Bayreuth, den
Professor Dr. Dr. h. c. Helmut Ruppert
Präsident